

Allgemeine Änderungen in der Gewerbeordnung



Eine Reform im Sinne der heimischen Unternehmen und Konsumenten

Die Änderungen in der Gewerbeordnung bringen nach langem Tauziehen eine Reform im Sinne der heimischen Unternehmen und Konsumenten – eine Reform mit Augenmaß, die bürokratische Hürden abbaut, heimischen Betrieben mehr Wettbewerbschancen einräumt und zugleich Kosten senkt. Trotzdem steht die Gewerbeordnung auch weiterhin für Qualität und eine gesicherte Ausbildung der Jugend.

WAS sich ändert

FREIGABE VON TEILGEWERBEN

Die Aufhebung der Teilgewerbe-Verordnung bringt eine Erweiterung der freien Gewerbe. Konkret bedeutet das, dass 19 von 21 bisher reglementierten Teilgewerben zu freien Gewerben werden. Die ehemaligen Teilgewerbe „Erdbau“ und „Betonbohren und -schneiden“ fallen in das Baugewerbe zurück.



KOSTENLOSE GEWERBEANMELDUNGEN

Alle Gewerbebeanmeldungen werden kostenlos d. h. von Gebühren und Verwaltungsabgaben des Bundes befreit. Zusätzlich können Gewerbebeanmeldungen auch unbürokratisch in den Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft erfolgen. Die Freistellung von Gebühren und Abgaben betrifft neben der Gewerbebeanmeldung zudem auch die Ausstellung von Auszügen aus dem Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) sowie die im Bereich des Betriebsanlagenrechts zu entrichtenden Gebühren.



QUALITÄT UND AUSBILDUNG GESICHERT

Die Reglementierung bleibt als Grundpfeiler für Qualität und Qualifikation anerkannt. Nur zwei bisher reglementierte Gewerbe, die Arbeitsvermittlung und die Erzeugung kosmetischer Artikel, werden zu freien Gewerben. Mit der auch künftig bestehenden Verankerung der Meisterberufe ist die duale Ausbildung gesichert. So steht die Gewerbeordnung auch in Zukunft für echte Qualität und eine hochqualifizierte Lehrlingsausbildung.



ERLEICHTERTE SPERRSTUNDENREGELUNG

Die Novelle bringt für Unternehmer eine Erleichterung bei der Sperrstundenregelung: Bei unzumutbarer Lärmbelästigung durch Gäste musste die Sperrstunde bisher zwingend vorverlegt werden. Diese Bestimmung ist nicht mehr zwingend, sie wurde in eine Kannbestimmung umgewandelt. Vor der Beurteilung, ob eine unzumutbare Belästigung für Nachbarn vorliegt, muss ein Gutachten durch einen Sachverständigen eingeholt werden.



VORTEILE FÜR EINZELNE GEWERBE

Gastgewerbetreibenden kommt künftig auch das Recht zum Anbieten von Massageleistungen und zur Veranstaltung von Pauschalreisen zu. Für weitere Gewerbe wurden wichtige Klarstellungen getroffen: Baumeistern und Holzbau-Meistern kommt das Recht zur Bauaufsicht zu, eine Bau-Gewerbeberechtigung ist notwendig für das Aufräumen von Baustellen, die statisch nicht belangreiche Demontage von Gegenständen und das Verschließen von Bauwerksfugen. Ingenieurbüros kommt das Recht zur Leitung von Projekten zu. Zusätzliche Rechte erhält die Unternehmensberatung, darunter die Beratung für Unternehmensgründung, Unternehmensschließung und Betriebsübergabe, die Sanierungs- und Insolvenzberatung sowie die berufsmäßige Vertretung des Auftraggebers. Die Tätigkeit als Bauwerksabdichter erfordert künftig eine Berechtigung des Gewerbes der Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung.



GEWERBELIZENZ

Neu ist die Einführung einer digitalen Gewerbelizenz. Sie umfasst sämtliche Gewerbe einschließlich der Nebenrechte. Begründet wird sie mit der Anmeldung eines Gewerbes durch einen Gewerbetreibenden, der zum Zeitpunkt dieser Anmeldung über keine Gewerbeberechtigung verfügt. Die erste Gewerbeberechtigung ist immer anzumelden (reglementierte oder freie Gewerbe). Durch die Anmeldung (bei reglementierten) oder Anzeige (bei freien Gewerben) weiterer Gewerbe wird die Gewerbelizenz erweitert.



FRAGEN und Antworten

Bisher war mein Gewerbe reglementiert. Jetzt ist es frei. Was bedeutet das künftig für meinen Betrieb?

Konkret ändert sich nichts für den eigenen Betrieb. Für neue Mitbewerber gilt jedoch keine Mindestqualifikation mehr. Daher ist es besonders wichtig, dass Sie sich durch Qualität und Ihre Qualifikation abheben, diese erlebbar machen und auch kommunizieren.

19 von 21 Teilgewerben werden freie Gewerbe, welche Gewerbe sind nicht betroffen?

In den Bereich des reglementierten Baugewerbes wandern der Erdbau und das Betonbohren und -schneiden.

Zu den Teilgewerben: Warum unterliegt mein Gewerbe künftig keinen Qualifikationserfordernissen mehr?

Die neue Regelung der Gewerbeordnung sieht nur mehr die Einteilung in „freies“ und „reglementiertes“ Gewerbe vor. Die Teilreglementierung in ihrer ursprünglichen Form wurde aufgehoben. Wichtig ist, dass die Befähigungsnachweise zwar nicht bei den frei gewordenen Teilgewerben, bei allen anderen reglementierten Gewerben aber erhalten bleiben.

Ist damit zu rechnen, dass es in meinem nun freien Gewerbe künftig viele neue Anbieter geben wird?

Durch den Wegfall der Qualifikationserfordernisse ist damit zu rechnen, dass der Wettbewerb im Bereich der freien Gewerbe zunehmen wird. Eine konkrete Prognose kann zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht vorgenommen werden.

IMPRESSUM

Medieninhaber, Herausgeber: Wirtschaftskammer Österreich, Abteilung für Rechtspolitik, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
Produktion: WKÖ, Kommunikationsmanagement | **Gestaltung:** Ketchum Publico | **Druck:** Produktion im Eigenverlag/Wien | **Stand:** Juni 2017
Zugunsten der besseren Lesbarkeit wurde auf eine durchgängige geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet.